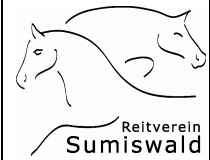


# Statuten des Reitvereins Sumiswald



## **I Name, Sitz und Zweck des Vereins**

Artikel 1: Name, Sitz

Artikel 2: Zweck

## **II Mitgliedschaft**

Artikel 3: Vereinsjahr

Artikel 4: Mitgliederarten

Artikel 5: Aufnahme neuer Mitglieder

Artikel 6: Verlust der Mitgliedschaft

## **III Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Artikel 7: Rechte, Pflichten

Artikel 8: Versicherung

## **IV Mittel und Haftbarkeit**

Artikel 9: Mittel

Artikel 10: Haftbarkeit

## **V Organe**

Artikel 11: Organe

Artikel 12: Hauptversammlung

Artikel 13: Traktanden

Artikel 14: Beschlussfassung, Mehrheit und Stimmgleichheit

Artikel 15: Zusammensetzung des Vorstands

Artikel 16: Amtsdauer

Artikel 17: Einberufung der Sitzungen

Artikel 18: Obliegenheiten des Vorstands, Beschlussfassung

Artikel 19: Rechnungswesen

## **VI Schlussbestimmungen**

Artikel 20: Statutenrevision

Artikel 21: Fusion und Auflösung

Artikel 22: Genehmigung, Inkraftsetzung

## I Name, Sitz und Zweck des Vereins

Artikel 1 Unter dem Namen Reitverein Sumiswald, nachstehend RVS genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Sumiswald.

Artikel 2 Der RVS fördert den Pferdesport und pflegt die Kameradschaft. Der Verein wahrt die Interessen seiner Mitglieder. Entsprechend organisiert er Kurse rund ums Pferd und führt Anlässe durch. Der RVS kann bei Organisationen mit ähnlichen Zwecken Mitglied sein, wie zum Beispiel Zentralschweizerischer Kavallerieverein, Vereine zur Förderung des Pferdesports, usw.

## II Mitgliedschaft

Artikel 3 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres.

Artikel 4 Der Verein besteht aus:

- a. Aktivmitgliedern
- b. Junioren
- c. Ehrenmitgliedern
- d. Gönnern

a. Aktivmitglieder sind natürliche Personen nach vollendetem 16. Altersjahr. Massgebend ist der Jahrgang. Alle Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.

b. Junioren sind Aktivmitglieder, können ab 8 Jahren aufgenommen werden und haben das 16. Altersjahr noch nicht vollendet. Sie sind nicht stimmberechtigt.

c. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den RVS besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.

d. Gönner sind Freunde, die den Verein mit einem jährlichen freien Betrag unterstützen. Gönner sind nicht stimmberechtigt, haben aber eine beratende Funktion und erhalten einmalig das Jahresprogramm.

Artikel 5 Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftliche Anfrage an den Vorstand. Die Hauptversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die Aufnahme in ein Probejahr und im Jahr darauf über die Mitgliedschaft.

Artikel 6 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Durch den Austritt aus dem Vereinsjahr
- b. Durch den Ausschluss aus dem Verein
- c. Durch den Tod des Mitgliedes

a. Der Austritt kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Das Austrittsgesuch ist dem Präsidenten des RVS schriftlich einzureichen.

b. Der Ausschluss von Mitgliedern kann nur durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes erfolgen. Erforderlich sind zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Ausgeschlossene und Ausgetretene haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### III Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 7 Jedes Aktivmitglied und Ehrenmitglied hat an der Hauptversammlung ein Stimmrecht.

Jedes Mitglied hat folgende Pflichten:

- a. Leistung des Jahresbeitrages
- b. Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins, sofern solche vom Vorstand vorgeschrieben werden
- c. Respektierung der Bestimmungen des ZKV und des SVPS

Für die Vereinsmitglieder sind die Statuten sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung verbindlich.

Artikel 8 Die Versicherung von Pferd und Reiter ist Sache der einzelnen Mitglieder. Der Verein schliesst für seine Anlässe, bei welchen ein Startgeld verlangt und eine Rangliste erstellt wird, eine Betriebshaftpflichtversicherung ab.

### IV Mittel und Haftbarkeit

Artikel 9 Die finanziellen Mittel des RVS bestehen aus:

1. den ordentlichen Mitgliederbeiträgen
2. den Ersatzbeiträgen für nicht geleistete obligatorische Arbeiten
3. den Bussen für unentschuldigtes Fernbleiben der Aktivmitglieder an der ordentlichen Hauptversammlung
4. den Gönnerbeiträgen
5. dem Vermögensertrag
6. Vermietungen und Erträgen aus Veranstaltungen

Artikel 10 Für die Verbindlichkeit des RVS haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### V Organe

Artikel 11 Die Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle (zwei Rechnungsrevisoren)

Artikel 12 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen und findet jeweils in den ersten drei Monate des Vereinsjahres statt. Der Vorstand kann jederzeit auch ausserordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder mit schriftlicher Begründung eine ausserordentliche Hauptversammlung verlangt.

Die Einberufung erfolgt mindestens zehn Tage zuvor und enthält eine Traktandenliste. Anträge, die an der Hauptversammlung zur Behandlung kommen sollen, müssen spätestens 10 Tage vor einer Hauptversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

- Artikel 13 Die Traktanden der ordentlichen Hauptversammlung sind:
- a. Appell
  - b. Genehmigung des Protokolls
  - c. Mutationen
  - d. Jahresbericht des Vorstandes
  - e. Ehrungen
  - f. Bericht des Kassiers und der Kontrollstelle und Genehmigung der Jahresrechnung
  - g. Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge und Bussen für unentschuldigtes Fernbleiben oder verspätetes Erscheinen der Aktivmitglieder an der ordentlichen Hauptversammlung. Genehmigung des Budgets
  - h. Wahlen
  - i. Jahresprogramm
  - k. Festlegung der obligatorischen Arbeiten und Ersatzbeiträge
  - l. Reithalle
  - m. Verschiedenes
- Artikel 14 Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.  
Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht auf Antrag eine geheime Abstimmung verlangt wird.  
Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern die Statuten nicht ein Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangen (Artikel 6 Ausschluss, Artikel 20 Statutenrevisionen, Artikel 21 Fusion und Auflösung).  
Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachgeschäften hat der Präsident den Stichentscheid.
- Artikel 15 Der Verein wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, bestehend aus:
- a. Präsident
  - b. Vizepräsident
  - c. Sekretär
  - d. Kassier
  - e. einem bis drei Beisitzer  
zwei Rechnungsrevisoren
- Artikel 16 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.  
Eine Wiederwahl ist möglich, ausser für die Rechnungsrevisoren. Diese müssen ein Jahr aussetzen, bevor sie wiedergewählt werden können.  
Der Vorstand wird jeweils an einer Hauptversammlung, wenn möglich nur zur Hälfte, erneuert. Rechnungsrevisoren müssen nicht zwingend Aktivmitglieder sein.
- Artikel 17 Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen, mindestens vor jeder Hauptversammlung, oder wenn dies ein Vorstandsmitglied unter der Angabe der Gründe beim Präsidenten verlangt.
- Artikel 18 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle, nicht der Hauptversammlung übertragenen Geschäfte. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv zu zweien der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier und der Sekretär. Dem Vorstand liegen insbesondere ob:

- a. Einberufung der Hauptversammlung und Ausführung der Beschlüsse
- b. Besorgung der laufenden Geschäfte
- c. Information der Mitglieder
- d. Organisation des von der Hauptversammlung beschlossenen Jahresprogrammes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn das absolute Mehr seiner Mitglieder anwesend ist.

- Artikel 19 Dem Kassier sind Verwaltung und Führung des Rechnungswesens anvertraut. An der ordentlichen Hauptversammlung legt er dem Verein darüber Rechenschaft ab. Das Vereinsjahr gilt als Geschäftsjahr. Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Diese haben alle Rechnungen, Belege, Wertschriften und den Kassenbestand genau zu prüfen und zu Händen der Hauptversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten.

## VII Schlussbestimmungen

- Artikel 20 Eine Statutenrevision wird von einer Zweidrittelmehrheit der an einer Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

- Artikel 21 Die Fusion oder die Auflösung des Vereins können nur an einer zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vereinsvermögen in Verwahrung gegeben und wird zuhanden eines später in der Gemeinde Sumiswald sich gründenden oder bereits bestehenden Vereins mit dem gleichen Zweck verwaltet.

- Artikel 22 Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 1. März 2013 genehmigt und treten auf den 1. März 2013 in Kraft.

Sumiswald, den 1. März 2013

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Urs Jaquemet

Esther Kunz